

84/51

Kantonale Planung
SOLOTHURN

- 4. APR. 1973

Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. März 1973

Nr. 1454

I.

Zwischen Dulliken und Däniken mündet die Hardstrasse (Gemeindestrasse) in die Ausserortsstrecke der Durchgangsstrasse T5 ein. Durch fortschreitende Ueberbauungen in diesem Gebiet nimmt der ein- und ausmündende Verkehr immer grössere Ausmasse an, so dass sich der Bau einer Linksabbiegespur aufdrängt. Damit können einerseits die Leistungsfähigkeit der Durchgangsstrasse I. Klasse aufrechterhalten und die Verkehrssicherheit an dieser Stelle erhöht werden.

Der Bau des Postbetriebszentrums in Däniken bedingt eine Verlegung der Durchgangsstrasse, die bis zur in Frage stehenden Einmündung reicht. Es ist daher zweckmässig, den Einbau der Linksabbiegespur gleichzeitig durchzuführen und die Arbeiten mit der Strassenverlegung zu koordinieren. Ein entsprechender Kredit ist im Teilprogramm 1973 reserviert.

Um die notwendigen Projektunterlagen zu erhalten, und um den für diesen Ausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 22. Dezember 1972 bis 22. Januar 1973 beim Kreisbauamt II in Olten und auf der Gemeindekanzlei in Dulliken.

Innert der gesetzlichen Frist ging eine Einsprache ein.

Einsprecherin ist die

Firma H. Käslin, Hoch- und Tiefbau AG, Olten
als Eigentümerin von GB Dulliken Nr. 197, 198,
200 und 201, vertreten durch Herrn Dr. Rudolf
Stuber, Advokatur und Notariat, Römerstrasse 6, Olten

Beamte des Bau-Departementes führten am 5. Februar 1973 in Olten die Einspracheverhandlung durch.

II.

Die Einsprecherin ist Grundeigentümerin in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Dulliken. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

In der Einsprache vom 18. Januar 1973 verlangt Herr Dr. Rudolf Stuber namens seiner Klientschaft zunächst eine Planänderung bzw. Ergänzung in dem Sinne, dass eine Strassenverbindung zwischen dem Werkhof der Einsprecherin und dem neuen Standort des Kieswerkes Richner & Co. AG auf kürzestem Weg (wie bisher) hergestellt und gewährleistet bleibt. Ferner werden Entschädigungsforderungen (Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen und Anpassungen) geltend gemacht.

In der Begründung wird geltend gemacht, dass durch die Verlegung der Durchgangsstrasse T5 in Dulliken Ost und Däniken West nach Süden erhebliche Umwege für die Kiestransporte an Kauf genommen werden müssen. In Ergänzung der Einsprache hat Herr Dr. Stuber anlässlich der Einspracheverhandlung ausgeführt, dass, im Falle der Erstellung einer rückwärtigen Erschliessungsstrasse südlich und parallel zur Durchgangsstrasse, zwischen den beiden Unterführungswerken in Dulliken und in Däniken, solche Umwege vermieden werden könnten. Es könnte dann auch auf den Anschluss "Hardstrasse" verzichtet werden. Studien für eine solche rückwärtige Erschliessung sollen angeblich bereits vorhanden sein. Anfragen bei der Bürgergemeinde Dulliken und den Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken haben jedoch ergeben, dass solche Planungsstudien wohl vorhanden sind, dass jedoch ein solches Projekt aus technischen und finanziellen Gründen nicht zu realisieren wäre. Auf dem Areal der Firma Richner AG befinde sich ein Schlamm-sammler, dessen Verlegung finanziell in keinem Verhältnis zum Nutzen der erwähnten Strasse stünde.

Ausserdem käme diese Strasse in die noch abzubauende Kiesterrasse zu liegen. Aus diesen Gründen sollen die genannten Gemeinden das Strassenprojekt aufgegeben haben. Ganz abgesehen von der Verwirklichung einer solchen rückwärtigen Verbindung könnte auf eine Beibehaltung der Abzweigung "Hardstrasse" kaum verzichtet werden. Es ist auch noch festzustellen, dass der Ausbau der erwähnten Abzweigung in keinem direkten Zusammenhang mit der Verlegung der Durchgangsstrasse T5 steht. Die Verlegung der Durchgangsstrasse ist im vorliegenden Falle nicht Sache des Kantons; die entsprechende Planaufgabe erfolgte durch die Direktion der Eidgenössischen Bauten nach eidgenössischem Recht und zwar im Zusammenhang mit dem geplanten Postzentrum-Neubau in Däniken.

Abgesehen vom durchaus begreiflichen, negativen Bericht der genannten Gemeinden, ist auch der Staat an der von der Einsprecherin verlangten rückwärtigen Erschliessungsstrasse im vorliegenden Falle nicht interessiert. Der vorgesehene Linksabbieger ist die angemessene Lösung des Problems. Der Staat könnte sich an den Ausbaurkosten nicht beteiligen, nachdem er sich mit erheblichen Geldmitteln an den grosszügigen Unterführungs- und Erschliessungswerken in Dulliken und Däniken beteiligt. Ein gewisser Umweg für die Kiestransporte wird nicht bestritten, muss jedoch zugemutet und in Kauf genommen werden. Es darf aber auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Verkehrsverhältnisse an der Durchgangsstrasse T5 zufolge des geplanten Ausbaues der Linksabbiegespuren wesentlich verbessert werden, was vorab auch im Interesse der Einsprecherin liegen dürfte. Aus diesen Gründen ist die Einsprache in diesem Punkte abzuweisen.

Auf die Fragen der Landentschädigung, der geltend gemachten Inkonvenienzen sowie der Anpassungen kann in diesem Plangenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden. Diese Forderungen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen, das vor dem Strassenausbau durchgeführt werden muss.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Einmündung der Hardstrasse in die Durchgangsstrasse T5 in der Gemeinde Dulliken wird genehmigt.
2. Die Einsprache der Firma H. Käslin, Hoch- und Tiefbau AG, Olten, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

H. A. Koller

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken, mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission
4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Dr. Rudolf Stuber, Advokatur und Notariat, Römerstrasse 2,
4600 Olten (2)